

AKTUELL - KOMPAKT - PRÄGNANT

# elixaMED news

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa

Steuerberatungs GmbH

www.elixa.at



## Klienten-Info

Ausgabe Sommer 2023

Mit dieser Ausgabe finden Sie folgende Themen in unseren elixaMED-News: Worauf muss ich achten, wenn ich Dienstleistungen aus der EU beziehe? Im Zusammenhang mit der Absetzbarkeit von Öffi-Tickets gibt es nun Erleichterungen für Selbständige. Angehörige der Gesundheitsberufe aufgepasst: Der entsprechende Ausweis ist nach 5 Jahren zu verlängern. Sie finden im Newsletter auch eine Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung betreffend die Übergabe / Übernahme einer Patientenkartei im Zusammenhang mit dem Datenschutz. Weiters sollen mit dem Abgabenänderungsgesetz 2023 die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit für Ärzte erweitert werden.

Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen bei der Durchsicht und freuen wir uns gemeinsam auf den Sommer.

Ihr Spezialist für medizinische Berufe

Mag. Markus Tutschek

### INHALT:

<b>1 UMSATZSTEUER: WAS IST BEI LEISTUNGEN EINES DIENSTLEISTERS AUS DER EU FÜR DEN ARZT ZU BEACHTEN? .....</b>	<b>2</b>
<b>2 PAUSCHALE ABSETZBARKEIT VON ÖFFI-TICKETS FÜR UNTERNEHMER .....</b>	<b>2</b>
<b>3 ACHTUNG: VERLÄNGERUNG DES AUSWEISES FÜR GESUNDHEITSBERUFE! .....</b>	<b>3</b>
<b>4 ÜBERNAHME DER PATIENTENKARTEI AN KASSENPLAN-ODER ORDINATIONSTÄTTENNACHFOLGER .....</b>	<b>4</b>
<b>5 ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2023: EINKÜNFTE AUS FREIBERUFLICHER TÄTIGKEIT FÜR ÄRZTE SOLLEN ERWEITERT WERDEN .....</b>	<b>5</b>

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
  - 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
  - 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
- UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w



www.elixa.at

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa  
Steuerberatungs GmbH

## 1 UMSATZSTEUER: WAS IST BEI LEISTUNGEN EINES DIENSTLEISTERS AUS DER EU FÜR DEN ARZT ZU BEACHTEN?

Bei Netto-Angeboten von Dienstleistungen aus dem EU-Ausland kann Umsatzsteuer für den Leistungsempfänger anfallen.

Wenn Dienstleistungen für die Ordination, wie Beratungs- und Marketingleistungen, von Unternehmen aus der EU erbracht und an die Ordination verrechnet werden, gibt es einige Regelungen zu beachten.

Der Leistungsort von grenzüberschreitenden Dienstleistungen ist bei Leistungen zwischen Unternehmern grundsätzlich dort, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (Generalklausel, allfällige Ausnahmen sind zu beachten). Erbringt ein Unternehmer aus der EU also eine Dienstleistung an die in Österreich betriebene Ordination eines Arztes, so ist diese Leistung in Österreich der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Der EU-Dienstleister wird allerdings in der Regel die Rechnung an die Ordination unter Angabe der eigenen UID und der UID des Auftraggebers netto (ohne Ausweis von in- oder ausländischer Umsatzsteuer) ausstellen. Der EU-Dienstleister hat den Rechnungsbetrag unter Angabe der UID seines Kunden in der sogenannten Zusammenfassenden Meldung an sein ausländisches Finanzamt zu melden.

Die Steuerschuld für z. B. eine Marketingleistung geht auf den Arzt als Empfänger der Leistung über (Reverse Charge System). Der Arzt hat nun in Österreich die Umsatzsteuer der Finanz zu melden und abzuführen. Wenn der Arzt selbst nur steuerfreie Leistungen erbringt, so steht ihm in der Regel kein Vorsteuerabzug zu. Bei Angeboten von Dienstleistern aus der EU, die „Netto“ gestellt werden, ist also im Vergleich zu einem Brutto-Angebot eines inländischen Anbieters zu berücksichtigen, dass grundsätzlich zusätzlich 20 % des Nettopreises auch noch als Umsatzsteuer anfallen.

## 2 PAUSCHALE ABSETZBARKEIT VON ÖFFI-TICKETS FÜR UNTERNEHMER

Erleichterte Absetzbarkeit von Öffi-Tickets als pauschale Betriebsausgabe auch für Selbständige.

Für Arbeitnehmer ist die Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Öffi-Tickets bereits seit längerem in der Praxis angekommen. Auch Unternehmer können von einer pauschalen Teilabsetzbarkeit von Öffi-Tickets für den Bereich der Betriebsausgaben ab der Veranlagung 2022 profitieren.

Das Finanzministerium hat nun mit der aktuellen Wartung der Einkommensteuerrichtlinien seine Rechtsmeinung diesbezüglich veröffentlicht. Im Folgenden finden Sie daraus einige interessante Informationen zusammengefasst.

Disclaimer: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. | Stand 01.06.2023 | Quelle: ÖGSW

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
  - 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
  - 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
- UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w



www.elixa.at

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa  
Steuerberatungs GmbH

Bei Netzkarten für den öffentlichen Verkehr, die sowohl für betrieblich veranlasste als auch private Fahrten genutzt werden (können), hat eine Aufteilung der Kosten zu erfolgen (Erfassung der privaten und beruflichen Fahrten). Ohne weiteren Nachweis können 50% der aufgewendeten Kosten für eine nicht übertragbare Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Massenbeförderungsmittel für Einzelpersonen geltend gemacht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass diese Karte auch für betrieblich veranlasste Fahrten verwendet wird. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob die Netzkarte für die 1. oder die 2. Klasse erworben wurde.

Hingegen sind Aufpreise für Familienkarten, für die Übertragbarkeit der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte (Mitnutzung durch andere Personen), für die Mitnahme von Hunden oder Fahrrädern sowie Aufpreise für die Nutzung der 1. Klasse im Rahmen von Einzelfahrten nicht erfasst.

Die Möglichkeit, der Berücksichtigung als Betriebsausgaben die tatsächlichen Kosten für Netzkarten zu Grunde zu legen, bleibt dabei unberührt. In diesem Fall ist – entsprechend der bisherigen Praxis – der betriebliche Nutzungsanteil in Bezug auf sämtliche Kosten zu ermitteln und glaubhaft zu machen.

Die Abzugsfähigkeit gilt auch bei Basispauschalierung und Kleinunternehmerpauschalierung.

### 3 ACHTUNG: VERLÄNGERUNG DES AUSWEISES FÜR GESUNDHEITSBERUFE!

Die Berufsberechtigung ist nur fünf Jahre gültig.

Seit 1.7.2018 müssen Personen, die in einem der betroffenen Gesundheitsberufe arbeiten (im Wesentlichen Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste), im Gesundheitsberuferegister registriert sein und haben damit ihren Berufsausweis erhalten.

Zu beachten ist, dass die Berufsberechtigung nur fünf Jahre gültig ist. Der Ablauf der Berufsberechtigung ist auf der Rückseite des Berufsausweises oder im öffentlichen Register unter <https://gbr-public.ehealth.gv.at> ersichtlich. Frühestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit ist eine Verlängerung möglich. An die Verlängerung wird man von der Behörde schriftlich erinnert. Bei nicht rechtzeitiger Verlängerung darf der Beruf nicht mehr ausgeübt werden.

Möglichkeiten zur Verlängerung:

- Online mittels Handy-Signatur oder ID-Austria unter <https://gbr-wizard.ehealth.gv.at>.
- Mit dem Formular „Verlängerungsantrag“. Ausfüllen kann man das Formular elektronisch oder auf Papier. Es ist anschließend an die Behörde zu übermitteln (per E-Mail, Post, Bote oder persönlicher Abgabe, bei einem persönlichen Termin bei der Behörde).

Disclaimer: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. | Stand 01.06.2023 | Quelle: ÖGSW

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
  - 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
  - 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
- UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w



www.elixa.at

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa  
Steuerberatungs GmbH

Das neue Gültigkeitsdatum der Berufsberechtigung wird mit der Bearbeitung des Antrages durch die Behörde im öffentlichen Register ersichtlich.

Alle Information zum Gesundheitsregister und zur Verlängerung der Berufsberechtigung sind unter [gbr.gv.at](https://www.gbr.gv.at) und <https://www.arbeiterkammer.at/gbr> abrufbar.

## 4 ÜBERNAHME DER PATIENTENKARTEI AN KASSENPLAN- ODER ORDINATIONSSTÄTTENNACHFOLGER

### Sachverhalt

Im Zuge seiner Pensionierung gab ein Arzt für Allgemeinmedizin seine Patientenkartei an eine Ärztin, welche ca. 350 Meter von seinem bisherigen Standort eine Ordination führte, weiter. In Folge wurden die Patienten mittels Aushang über diesen Umstand informiert und die Daten an die Ärztin übertragen. Nur in jenen Fällen, in denen ein ausdrücklicher Widerspruch der Patienten vorlag, wurde eine Datenübermittlung nicht vorgenommen. Die Kassenplanstelle wurde mit einem anderen Arzt besetzt.

### Rechtliche Beurteilung

Der die Arztordination aufgebende Arzt hat die Dokumentation von ca. 15.400 Patienten in elektronischer Form an seine Kollegin übergeben, die jedoch weder Kassenplanstellen- noch Ordinationsstättennachfolgerin war. Hinzuweisen ist auch darauf, dass die übernehmende Ärztin die Dokumentation nur mit vorheriger Einwilligung der betroffenen Patienten verwendet hat.

Von der Datenschutzbehörde wurde festgehalten, dass der Allgemeinmediziner durch Weitergabe der Patientenkartei die betroffenen Patienten in ihrem Recht auf Geheimhaltung schutzwürdiger personenbezogener Daten verletzt hat. Weiters erfolgte die Feststellung, dass die Patientenkartei tatsächlich an die gesetzlich zuständige Kassenplanstellennachfolgerin zu übergeben ist.

Der VwGH bestätigte jenen Punkt, dass die die Patientenkartei übernehmende Ärztin weder die Kassenplanstellennachfolgerin noch die Ordinationsstättennachfolgerin war, weswegen sie die Patientenkartei rechtswidrig von ihrem Vorgänger übernommen hat. Daher musste die übernehmende Ärztin die Daten löschen und wurde auch dazu verpflichtet, die Patientenkartei wieder an den übergebenden Arzt zu übermitteln.

Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass die Weitergabe der Patientenkartei datenschutzrechtlich nur an den Kassenplanstellennachfolger bzw. Ordinationsstättennachfolger möglich ist.

Disclaimer: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. | Stand 01.06.2023 | Quelle: ÖGSW

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
  - 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
  - 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
- UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w



www.elixa.at

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa  
Steuerberatungs GmbH

## 5 ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2023: EINKÜNFTE AUS FREIBERUFLICHER TÄTIGKEIT FÜR ÄRZTE SOLLEN ERWEITERT WERDEN

Behandlung von Insassen in Justizanstalten soll unter die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit fallen.

Das Finanzministerium hat das Abgabenänderungsgesetz 2023 zur Begutachtung versandt. Darin ist eine Erweiterung jener Tätigkeiten, die unter die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit fallen, vorgesehen.

Bereits bisher zählen unter anderem zu den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit auch die Entgelte der Ärzte für die Behandlung von Pflinglingen der Sonderklasse (einschließlich ambulatorischer Behandlung), soweit diese Entgelte nicht von einer Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt werden, sowie Einkünfte als Notarzt oder Vertretungsarzt entsprechend dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG).

Da es immer schwieriger wird, Ärzte für die Behandlung und Betreuung von Insassen in Justizanstalten zu gewinnen, soll auch diesbezüglich Rechtssicherheit geschaffen werden. Einerseits soll sozialversicherungsrechtlich geregelt werden, dass die ärztliche Behandlung der Insassen von Justizanstalten entsprechend des Strafvollzugsgesetzes, sofern diese Tätigkeit weder den Hauptberuf noch die Hauptquelle der Einnahmen bildet, eine freiberufliche Tätigkeit darstellt.

Korrespondierend dazu soll andererseits im Einkommensteuerrecht gesetzlich verankert werden, dass Einkünfte von Ärzten für die Behandlung von Insassen von Justizanstalten, die unter dieser Bestimmung des FSVG fallen, Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit darstellen. Dies soll ab dem Veranlagungsjahr 2024 zur Anwendung kommen.

Das Abgabenänderungsgesetz 2023 war bei Drucklegung ein Begutachtungsentwurf. Die weitere Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

Disclaimer: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. | Stand 01.06.2023 | Quelle: ÖGSW

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
  - 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
  - 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
- UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w